

Richtlinien für Gottesdienste in der Pfalz in Corona-Zeiten (gültig ab 14. Februar 2021)

Anfragen bitten wir zentral an corona-virus@evkirchepfalz.de zu richten.

Die Empfehlungen erfolgen auf Grundlage der **Zweiten** Landesverordnung zur Änderung der 15. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (15. CoBeLVO) vom **12. Februar 2021**. Die Änderungen gegenüber den Empfehlungen vom **25.** Januar 2021 sind gelb markiert.

Seit Inkrafttreten der Ersten Änderungsverordnung zur 14. Corona-Bekämpfungsverordnung am 22. Dezember 2020 gilt: Für die Gottesdienste (drinnen wie draußen) besteht eine Höchstgrenze von Besucherinnen und Besuchern von 100 Personen. Dazu sind Anmeldungen erforderlich, wenn die Sitzplatzkapazitäten nicht ausreichen. Kinder unter 6 Jahren zählen nicht mit!

Außerdem sind Zusammenkünfte (auch Gottesdienste) mit voraussichtlich mehr als zehn Teilnehmenden der zuständigen Behörde mit einer Frist von mindestens zwei Werktagen vor der Zusammenkunft anzuzeigen oder in sonstiger geeigneter Form bekannt zu geben, sofern keine generellen Absprachen mit der zuständigen Behörde getroffen wurden. **Wir empfehlen ein einmaliges formloses Anschreiben an das zuständige Ordnungsamt mit dem Hinweis auf die Veröffentlichungsform aller zukünftigen Gottesdienste (Amtsblatt, Gemeindebrief, Homepage, Schaukasten ...)** Diese Regelung betrifft die vom Friedhofsamt festgesetzten Bestattungstermine nicht!

Wichtiger Hinweis: Die zuständigen **Stadt-, Kreis- und Verbandsgemeindeverwaltungen können über die 15. CoBeLVO hinaus Verordnungen** mit notwendigen Schutzmaßnahmen für einen begrenzten Bereich und einen bestimmten Zeitraum **erlassen**. Diese Vorgaben können von den nachfolgenden Empfehlungen abweichen. Bitte beachten Sie daher immer die aktuellen, vor Ort geltenden Vorgaben. In der Regel finden sich diese über die Internetauftritte der Landkreise und kreisfreien Städte bzw. werden über die Presse publiziert. **Wir empfehlen, bei Unsicherheiten bei den örtlichen Ordnungsbehörden anzufragen bzw. die aktuellen Allgemeinverfügungen einzusehen.**

Über die Öffnung der Gottesdiensträume und das Angebot von Gottesdiensten entscheidet das Presbyterium der jeweiligen Kirchengemeinde. Oberste Priorität haben dabei der Gesundheitsschutz und der verantwortungsvolle Umgang mit den Risiken. Zur Mitwirkung im Gottesdienst kann niemand, der zum Personenkreis einer Risikogruppe gehört, verpflichtet werden. Für die Einhaltung der Richtlinien ist das Presbyterium oder sind von ihm beauftragte Personen verantwortlich.

Werden Gottesdienste / Andachten gefeiert, sind alle folgenden Vorgaben einzuhalten:

A. Vorbereitung des Gottesdienst- bzw. Andachtsraumes:

1. Vor Beginn und bei Beendigung des Gottesdienstes / der Andacht sind die Türen offenzuhalten, so dass die Griffe nicht berührt werden müssen. Handläufe und Türgriffe müssen desinfiziert werden.
2. Um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können, müssen am Eingang von den Besucherinnen und Besuchern Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer erfasst werden. Dies geschieht durch eine vom Presbyterium beauftragte Person, welche auf die Einhaltung des

Datenschutzes nach den landeskirchlichen Vorschriften verpflichtet wurde. Die beauftragte Person hat darauf zu achten, dass die Angaben vollständig sind und keine offenkundig falschen Angaben enthalten. Die Daten werden im Pfarramt einen Monat lang aufbewahrt und danach vernichtet. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von der Teilnahme auszuschließen. Personen mit Erkältungssymptomen sind abzuweisen.

Wichtig: Sind Besucherzahlen zu erwarten, die zu einer Auslastung der Platzkapazitäten führen könnten, ist zwingend ein Anmeldeerfordernis einzuführen, d. h. es ist ein System zu praktizieren, mit dem sich Gottesdienstbesucherinnen und -besucher im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze (100 Personen; Kinder unter 6 Jahren zählen nicht mit) anmelden können.

Außerdem sind Zusammenkünfte (auch Gottesdienste) mit voraussichtlich mehr als zehn Teilnehmenden der zuständigen Behörde mit einer Frist von mindestens zwei Werktagen vor der Zusammenkunft anzuzeigen oder in sonstiger geeigneter Form bekannt zu geben, sofern keine generellen Absprachen mit der zuständigen Behörde getroffen wurden. **Wir empfehlen ein einmaliges formloses Anschreiben an das zuständige Ordnungsamt mit dem Hinweis auf die Veröffentlichungsform aller zukünftigen Gottesdienste (Amtsblatt, Gemeindebrief, Homepage, Schaukasten ...)** Diese Regelung betrifft die vom Friedhofsamt festgesetzten Bestattungstermine nicht!

3. Um den Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen (in alle Richtungen) einzuhalten, sind die Sitzplätze deutlich zu markieren. Aus organisatorischen Gründen sollten auch Hausstandsgemeinschaften den Mindestabstand einhalten. Vorhandene Kennzeichnungen, die einen größeren Abstand vorsehen, können beibehalten werden.

Das Singen ist im Innen- und Außenbereich **nicht** zulässig.

4. Wir empfehlen, bei großen Gottesdiensten (Taufen, Konfirmationen, Hochzeiten etc.), Personen eines Hausstands zusammensitzen zu lassen, und den Abstand von 1,5 m zur nächsten Hausstandsgemeinschaft bzw. Person einzuhalten. Den Hausständen sind feste Plätze zuzuweisen und diese zu dokumentieren.

Außerdem sollte das Presbyterium sich rechtzeitig vorher die vollständigen Gästelisten der betroffenen Familien aushändigen lassen und diese beim Einlass in die Kirche kontrollieren.

5. Im Eingangs- und Ausgangsbereich sind auf dem Boden die 1,5 m Abstände deutlich zu kennzeichnen. Vorhandene Kennzeichnungen, die einen größeren Abstand vorsehen, können beibehalten werden.

6. Emporen können für die Gottesdienstgemeinde genutzt werden, sofern ein getrennter Auf- und Abgang ermöglicht wird. Zur Emporenbrüstung ist 3 m Abstand zu halten, wenn durch eine Vorsängerin / einen Vorsänger dort gesungen wird.

7. An den Eingängen müssen Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

8. Vor und nach den Gottesdiensten / Andachten muss der Gottesdienstraum gründlich gelüftet werden.

9. In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 **oder eines vergleichbaren Standards** zu tragen ist. Für Gottesdienst- bzw. Andachtsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die keinen entsprechenden Mund-Nasen-Schutz mitführen, muss eine kleine Anzahl entsprechender Masken zur Verfügung stehen. Ein Einlass ohne Maske ist nicht gestattet. Sogenannte „Visiere“ sind als Schutz nicht ausreichend. Die Maskenpflicht besteht auch am Sitzplatz.

Wir weisen darauf hin, dass FFP2-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 in der Regel für Träger von Vollbärten nicht geeignet sind, da sie das Gesicht nicht ausreichend bedecken. Im konkreten Fall sollte ein Hinweis erfolgen und ggf. eine „OP-Maske“ angeboten werden.

10. Die Ausgabe von Gesangbüchern ist auf Grundlage der Empfehlungen für die Wiedereröffnung von Bibliotheken (Stand: 23.04.2020) des dbv möglich. Zwischen der Rücknahme und der Wiederherausgabe von Medien müssen 72 Stunden liegen. Im Weiteren wird auf Punkt 5 der Empfehlungen für die Wiedereröffnung von Bibliotheken (Stand: 23.04.2020) des dbv verwiesen: https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/themen/2020_04_23_dbv_Empfehlungen_Wiederer%C3%B6ffnung_Bibliothek_Corona_final.pdf.

11. Bei großer Nachfrage sollte ein zweiter Gottesdienst angeboten werden, damit niemand abgewiesen werden muss. Die Terminierung eines weiteren Gottesdienstes **soll** frühestens eine Stunde nach dem Ende des vorangegangenen Gottesdienstes erfolgen. Dies gilt auch für Gottesdienste im Freien.

12. Zur Beheizung der Kirchenräume ist eine eigene Handlungsempfehlung unserer Bauabteilung erfolgt. Im Zweifel bitten wir darum, sich direkt mit der Bauabteilung in Verbindung zu setzen. https://www.evkirchepfalz.de/fileadmin/public/internet/2020-10-27_U_bersicht_Heizungsempfehlungen.pdf und https://www.evkirchepfalz.de/fileadmin/public/internet/01_aktuelles/Pressebilder/2020/2020-09-14_Corona_und_Umluftheizungen_in_der_Kirche.pdf.

13. Am Ende des Gottesdienstes sollte auf die Einhaltung des Abstandsgebots auch im Anschluss an den Gottesdienst hingewiesen und darum gebeten werden, den Mund-Nasen-Schutz während des Aufenthalts auf dem gesamten Gelände zu tragen.

B. Ablauf des Gottesdienstes / der Andacht

1. Am Eingang achten benannte Vertreter bzw. Vertreterinnen der Gemeinde auf einen geordneten Einlass. Ist die maximale Zahl der zu besetzenden Plätze erreicht, dürfen keine weiteren Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.

2. Ein Vorsänger oder eine Vorsängerin sowie Instrumentalgruppen ohne verstärkten Aerosolausstoß sind erlaubt (keine Bläser).

Generell beträgt der Mindestabstand zwischen Zuhörenden und Vorsängerin / Vorsänger 5 m.

3. Liturgen und Prediger bzw. Predigerinnen haben während des Sprechens im Gottesdienstes keine Maskenpflicht. Sie müssen jedoch einen Abstand von mindestens 4 m zu den ersten Teilnehmerreihen halten.

4. Der Gottesdienst / die Andacht sollte in der Regel ein Predigtgottesdienst ohne Abendmahl sein. Wenn Abendmahl gefeiert wird, sollte nach der Vorlage des liturgischen Arbeitskreises verfahren werden (siehe Anhang „Abendmahl während der Corona-Pandemie“).

5. „Liturgische Berührungen“, wie z. B. der Friedensgruß, Begrüßungen oder Verabschiedungen per Handschlag am Ein- bzw. Ausgang müssen entfallen.

6. Kollektenbehältnisse (z. B. Körbchen) dürfen nicht von Personen gehalten werden (Abstandsgebot). Beim Zählen der Kollekte ist auf den Hygieneschutz zu achten.

7. Der Gottesdienst / die Andacht soll die Dauer von 1 Stunde nicht überschreiten.

C. Bestimmungen für weitere Gottesdienste / Andachten

1. Die Maskenpflicht besteht auch am Sitzplatz. Sie entfällt für Liturginnen und Liturgen bei 4 m Abstand während des Sprechens. In allen anderen Fällen muss im Gottesdienstraum die Maske getragen werden.
2. Auch für Tauf-, Trau- und Trauergottesdienste gelten die o. g. Vorgaben.
3. Beim Taufgottesdienst muss sich der Liturg bzw. die Liturgin unmittelbar vor der Taufhandlung und des Taufvotums mit Handauflegung die Hände desinfizieren.
4. Beim Traugottesdienst muss sich der Liturg bzw. die Liturgin unmittelbar vor der Trauhandlung und dem Trausegen die Hände desinfizieren.
5. Für den Ablauf von Gottesdiensten im Freien gelten ebenfalls die o. g. Vorgaben. Beim Auf- und Abbau sowie während des Gottesdienstes sind die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.
6. Kindergottesdienste können unter Beachtung der entsprechenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen (<https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/>) und der vorstehenden Richtlinien stattfinden.
Im Blick auf die weiter sehr hohen Infektionszahlen sollten gottesdienstliche Angebote mit Kindern gut durchdacht sein. Das Pfarramt für die Kindergottesdienstarbeit empfiehlt, die Zeit zu nutzen, um über Gottesdienste mit Kindern nachzudenken, Neues zu entwerfen und zu planen. Wichtig ist, den Kontakt zu den Kindern und ihren Familien zu halten und Aktionen zu Advent und Weihnachten zu planen. Dazu finden sich viele Ideen unter <https://www.kigo-pfalz.de/rundbriefe/>, Rundbrief 100, „Kirchenjahr“ und „Landeskirche“.
7. Konfirmationsgottesdienste und Gottesdienste zu Jubelkonfirmationen sowie andere begegnungsintensive Festgottesdienste können prinzipiell gefeiert werden, wenn sie unter der Maßgabe der Hygieneverordnungen durchgeführt werden können. Finden sie statt, so müssen die vorstehenden Richtlinien sowie gegebenenfalls die Empfehlungen „Abendmahl während der Corona-Pandemie“ befolgt werden. Im Blick auf sich vor und nach diesen Gottesdiensten ergebende Begegnungen sowie die auch für private Treffen geltenden erheblichen Kontaktbeschränkungen, sollte überlegt werden, diese Gottesdienste auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Speyer, den 15. Februar 2021